

EINGEGANGEN

17. Nov 2011

Abdruck

M 23 K 10.3854



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1) Anton **Bernhard**
Ortsstr. 19, 82343 Pöcking
- 2) Josef **Kasper**
Ortsstr. 18, 82343 Pöcking/Maising
- 3) Martin **Erhard**
Hauptstr. 14, 82343 Pöcking/Maising
- 4) Dr. Christoph **Sening**
Lindenberg 33, 82343 Pöcking/Maising

- Kläger -

zu 1) bis 4) bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wendler Tremml
Martiusstr. 5/II, 80802 München

gegen

Gemeinde Pöcking

vertreten durch den ersten Bürgermeister
Feldafinger Str. 4, 82343 Pöcking

- Beklagte -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Döring Spieß
Montenstr. 3, 80639 München

wegen

Verkehrsrechtlicher Anordnung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Klein,
den Richter am Verwaltungsgericht Braun,
die Richterin am Verwaltungsgericht Gibbons,
die ehrenamtliche Richterin Klein,
die ehrenamtliche Richterin Dr. Kreder-Strugalla

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2011

am 27. Juli 2011

folgendes

Urteil:

- I. Die vom Beklagten Anfang September 2009 verfügte Sperre der Fußwegbrücke über den Zulauf des Mühlbaches in den Maisinger Sägewerkweiher wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klagepartei vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Am 15. Februar 1961 erließ die Gemeinde Maising eine Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege mit folgendem Inhalt:

„Maising-Schlagfeld, Fl.Nr. 482, Feldweg durch das Schlagfeld in die Grundlacker beginnend an der Dorfstraße bei Plan Nr. 431 bis zur Einmündung in den Feldweg Plan Nr. 178 bei Plan Nr. 458“.

Am 22. Juni 1961 verfügte die Gemeinde Maising die Eintragung des Kirchen- und Schulwegs Maising-Pöcking in das Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege. Anfangs- und Endpunkt wurden wie folgt in das Bestandsverzeichnis aufgenommen:

„.....beginnend an der Dorfstraße in Maising neben der Fl.Nr. 474 auf Fl.Nr. 27 über die Fl.Nrn. 27, 21, 472, 483, 471 1/2, 471 1/3 und 468 bis zur Einmündung in den öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 532“. Unter Spalte 6 des Bestandsverzeichnisses findet sich folgende Bemerkung:

„Der Weg steht seit unverdenklicher Zeit, mindestens seit 30 Jahren in unwiderruflicher Weise uneingeschränkt und dauernd dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung...“.

Beide Wege queren über eine gemeinsame Brücke den Mühlbach.

Die frühere Brücke des Schlagfeldwegs, die sich ca. 40 m südlich der heutigen Brücke befand, wurde nach Verfüllung des Bachbetts (Fl.Nr. 470/21) und Bau eines Kanals zum Sägewerksweiher im Jahre 1868 aufgegeben. Im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 471/2 und 471/3 änderte sich die Wegführung des Schlagfeldwegs, der im Bereich der Fl.Nr. 471/3 auf den Kirchen- und Schulweg traf. Dort vereinigten sich beide Wege und führten über die noch vorhandene Mühlbachbrücke als ein Weg über Fl.Nr. 471/4 nach Pöcking.

Diese Brücke wurde 1964 gesprengt und noch im selben Jahr eine neue Brücke errichtet.

Am 14. April 2009 (Bl. 160 des Behördenakts) wurde durch Dritte die Brücke mit einer Eisenbarriere gesperrt und folgendes Schild angebracht:

„Privat
Durchgang und Durchfahrt verboten
Eltern haften für ihre Kinder“.

Auf Veranlassung der Gemeinde Pöcking wurde vom TÜV Süd der bauliche Zustand der Brücke in der Zeit vom 6. August bis 10. August 2009 überprüft. Im Prüfbericht vom 11. August 2009 bewertete der TÜV Süd den Zustand des Brückenbauwerks mit der Note 3,0 (nicht ausreichender Bauwerkszustand) und stellte fest, dass die „Verkehrssicherheit nicht mehr voll gegeben“ sei.

Am 2. September 2009 errichtete die Beklagte unmittelbar vor der Brücke sowohl auf der nordöstlichen wie auch auf der südöstlichen Seite eine Sperre jeweils in Form eines an zwei Pfosten befestigten Holzbretts. Auf dem Brett wurde ein Schild angebracht:

„Brücke gesperrt - aus Gründen der Verkehrssicherheit - (Mängel am Bauwerk)
Gemeinde Pöcking, Rainer Schnitzler 1. Bürgermeister“.

Derzeit ist auf der Maisinger Seite der Zugang zur Brücke mit einem Baustellengitter abgeriegelt. An diesem Gitter ist nunmehr das Sperrschild der Beklagten angebracht.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 6. August 2010 erhoben die Bevollmächtigten der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragten,

die von der Beklagten Anfang September 2009 verfügte Sperre der Fußwegbrücke über den Zulauf des Mühlbachs in den Maisinger Sägewerksweiher aufzuheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Der obere Weg (Schlagfeldweg) verbinde seit Jahrhunderten die Orte Maising und Pöcking. Dieser Weg erscheine bereits fragmentarisch in der Uraufnahme von 1810 (Rahmenflurkarten SW 8 bis 9, 8 bis 10) sowie durchgängig in der Karte von 1819 (Anlage K6) und in den Messtischblättern von 1863, 1887, 1922 bis heute (Anlage K1, K7, K8, K9). Er sei mit Eintragungsverfügung der Gemeinde Maising vom 15. Februar 1961 als öffentlicher Feld- und Waldweg in das Bestandsverzeichnis aufgenommen worden. Der untere Weg (Kirchen- und Schulweg) sei erstmals in dem Messtischblatt von 1863 (Anlage K7) erschienen und als beschränkt öffentlicher Weg (Fuß- und Radfahrweg) mit Eintragungsverfügung vom 22. Juni 1961 in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Maising eingetragen worden. Die heute noch bestehende Brücke sei im Jahre 1964 gebaut worden und zwar ca. 3 m nördlich der alten Brücke. Als Ersatzbau sei die neue Brücke ebenfalls Bestandteil der beiden Wege.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 9. September 2010 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Die Wege existierten zwar seit unvordenklicher Zeit als Verkehrsanlagen und seien aufgrund der Eintragungsverfü-

gungen aus dem Jahre 1961 in das Bestandsverzeichnis eingetragen worden. Seinerzeit habe die Brücke den Bach einige Meter weiter südlich gequert. Die im Jahre 1964 errichtete neue Brücke befinde sich jedoch auf einem anderen Grundstück, nämlich auf dem Grundstück Fl.Nr. 17/6. Seitens des Grundstückseigentümers sei zu keiner Zeit eine Zustimmung zur Widmung nach Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) erteilt worden. Auch sei die südliche Anbindung des Weges im Anschluss an die Brücke nicht gewidmet. Das Grundstück Fl.Nr. 471/4 sei weder in den Eintragungsverfügungen aus dem Jahre 1961 noch im Bestandsverzeichnis der Beklagten aus dem Jahre 1987 aufgeführt. Darüber hinaus bestehe kein Verkehrsbedürfnis mehr.

Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 27. Juli 2011 wird Bezug genommen.

Ergänzend wird auf die Gerichts- und beigezogenen Behördenakten verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Die Sperrung der Fußwegbrücke über den Zulauf des Mühlbachs in den Maisinger Sägewerkweiher durch die Beklagte am 2. September 2009 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die auf Straßenverkehrsrecht gestützte Sperrung verstößt gegen § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO, wonach die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten kann.

Straßen im Sinne des § 45 Abs. 1 StVO sind nicht nur öffentlich gewidmete Verkehrsflächen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Denn öffentliche Verkehrsflächen im Sinne von § 1 StVG und § 1 StVO sind auch die sogenannten tatsächlich öffentlichen Wege, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offenstehen, selbst wenn sie straßenrechtlich nicht gewidmet sind, jedoch der Grundstückseigentümer den allgemeinen Verkehr (das Gehen, Fahren, Viehtreiben) für jedermann zugelassen hat. Er kann dabei den Privatweg auch nur für eine bestimmte Art des allgemeinen Verkehrs, z. B. Fußgängerverkehr eröffnen (vergleiche hierzu grundlegend BayVGH vom 20.6.1963 BayVGHE 16,45).

Die Zulassung allgemeinen Verkehrs auf einem Privatweg ist anzunehmen, wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Freigabe durch den Grundstückseigentümer zur Verkehrsnutzung vorliegt, wobei es nicht auf dessen „inneren Willen“, sondern auf die für die Verkehrsteilnehmer erkennbaren äußeren Umstände ankommt (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., Rdnr. 13 zu § 1 StVO; BayVGH v. 29.5.1990 - 8 B 87.4090).

Dies berücksichtigend geht das Gericht davon aus, dass über das Grundstück Fl.Nr. 471/4 jedenfalls ein tatsächlich öffentlicher Weg führt, so dass es weder auf die Eigentumsverhältnisse ankommt noch die straßenrechtliche Widmung von Bedeutung ist.

Die Wegeteilfläche auf Fl.Nr. 471/4 ist von dem Rechtsvorgänger des jetzigen Eigentümers zumindest durch konkludentes Verhalten dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt worden.

Wie sich aus den vorgelegten Messtischblättern, Flurkarten sowie den Luftbildern ergibt und im Übrigen die Eintragungsverfügungen des Jahres 1961 bestätigen, standen oberer wie unterer Weg bereits lange vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Straßen - und Wegegesetzes am 1. September 1958 der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie verliefen über Fl.Nr. 471/4, ohne dass der damalige Eigentümer des Grundstücks - der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Maising Benedikt - der Wegenutzung jemals widersprochen hätte. Darüber hinaus war er es, der die Eintragungen der Wege in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Maisach im Jahre 1961 verfügte.

Zwar mag zuzugeben sein, dass der öffentliche Verkehr im Lauf der Jahre nachhaltig an Bedeutung verloren und bis zur Errichtung der Sperre nur noch ein geringer Fußgängerverkehr stattgefunden hat. Dass der Weg zwar eine geringe, aber doch nicht völlig zu vernachlässigende Verkehrsbedeutung hatte, wird aber nicht zuletzt auch dadurch deutlich, dass die Beklagte die Brücke sperrte. Dabei bleibt festzuhalten, dass der Weg seine Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des Straßenverkehrsrechts nicht durch die Sperrung des Brückenbauwerks, an dessen südlichem Ende sich die Fl.Nr. 471/4 anschließt, verloren hat.

Im Übrigen hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 24. Juni 2011 bestätigt, dass sie von einem tatsächlich öffentlichen Weg ausgehe.

Aufgrund der Eigenschaft der die Fl. Nr. 471/4 querenden Wegefläche als tatsächlich öffentlicher Weg ist die Frage der Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Vorgehens alleine nach dem Maßstab der straßenverkehrsrechtlichen Befugnisnorm des § 45 Abs. 1, Abs. 9 StVO zu beurteilen.

Das Verbot zur Benutzung bestimmter Straßen mittels der Aufstellung von Verkehrszeichen, die zu Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs führen, kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO nur durch verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen. Eine solche Anordnung, die hinsichtlich des Vorliegens ihrer Voraussetzungen nachvollziehbar sein muss, und mit der Aufstellung des jeweiligen Verkehrszeichens bzw. der jeweiligen Verkehrseinrichtung bekannt gemacht wird, ist den vorgelegten Behördenakten nicht zu entnehmen. Sie enthalten keine Verfügung, deren Begründung die dem Vorgehen zugrunde liegenden Erwägungen erkennen ließe. Ein ohne Anordnung der Straßenverkehrsbehörde aufgestelltes Verkehrszeichen ist ungültig (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage, § 41, Rz 246/247).

Das Fehlen der verkehrsrechtlichen Anordnung führt zur objektiven Rechtswidrigkeit der Brückensperrung vom 2. September 2009. Da die Brückensperrung für die Kläger eine belastende Maßnahme darstellt, sind diese auch in ihren Rechten verletzt, weil nicht ersichtlich ist, dass über die Verkehrsbeschränkung nach Abwägung aller betroffenen Belange befunden wurde, zu denen auch die grundrechtlich verbürgte allgemeine Handlungsfreiheit als Verkehrsteilnehmer (Art. 2 Abs. 1 GG) gehört.

Zudem ist eine Brückensperrung mittels Holzbrettern rechtswidrig. Nach § 45 Abs. 4 StVO dürfen Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln. Holzbretter, Bauzäune und dergleichen gehören nicht zu den Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 43 StVO. Verkehrseinrichtungen sind Absperrgeräte wie Absperrschranken und Absperrbarken (§ 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 StVO i.V.m. Anlage 4 zu § 43 Abs. 3 StVO). Die von der Beklagten für die Sperrung verwendeten Materialien können daher eine Verkehrseinrichtung im Sinne der StVO weder ersetzen noch als Maßnahme der Verkehrsregelung oder -lenkung dienen.

Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, schon aus diesen Gründen die Sperrung der Mühlbachbrücke zu beseitigen. Ob die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 StVO vorliegen, war nicht zu prüfen.

Die Kostenfolge beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Kostenausspruchs stützt sich auf § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Klein

Braun

Gibbons

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 20.000,-- festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG- i.V.m. dem
Streitwertkatalog).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Klein

Braun

Gibbons